

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau - / Umwelt- und Forstrecht,
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Datum	10.03.2023
Zahl	WO3-BAU-1080/2019 (049/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Mario Gruber
Telefon	050 536-66340
Fax	050 536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**GKI Verwaltungs GmbH, PMS-Straße 1, 9431 St. Stefan im Lavanttal;
Neubau Produktionshalle mit Büros, KG St. Stefan;
Änderungsansuchen vom 30.04.2020;
Verfahren nach der Kärntner Bauordnung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Antrag der GKI Verwaltungs GmbH, PMS-Straße 1, 9431 St. Stefan, vom 30.04.2020 um die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung zur Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 19.02.2019, Zahl: WO3-BAU-1080/2019 (022/2019), erteilten baurechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Produktions- und Kommissionierungshalle mit integriertem Bürogebäude, Errichtung von 178 PKW-Abstellplätzen und Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach der Produktions- und Kommissionierungshalle auf den Grundstücken Nr. 1075/8 und 1075/16, je KG 77247 St. Stefan, laut den vorgelegten Änderungsunterlagen (Baubeschreibung – Änderungseinreichung vom 01.04.2020, Ergänzung – Baubeschreibung vom 21.08.2020, Brandschutztechnische Stellungnahme zur Änderungseinreichung vom 01.04.2020 und Änderungspläne, jeweils erstellt von der G+H Ziviltechniker GmbH, 9433 St. Andrä im Lavanttal, sowie Ergänzung zu schalltechnischem Gutachten vom 25.02.2019, erstellt vom Ingenieurbüro für Maschinenbau, Andreas Peternel, MSc, 9065 Ebenthal in Kärnten).

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idGF eine mit einem Augenschein verbundene **mündliche Verhandlung** anberaumt. Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Treffpunkt: PMS-Straße 1, 9431 St. Stefan im Lavanttal	
Datum: Donnerstag, 30.03.2023	Zeit: 09.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der von ihnen bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn der/die Beteiligte sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können bis spätestens 29.03.2023 während der Amtsstunden nach vorheriger terminlicher Vereinbarung (050536 66341 oder bhwo.bauamt@ktn.gv.at) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau-, Umwelt- und Forstreferat, Zimmer 2.26

Zeit:

von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

§§ 1 Abs 2 lit. d), 3 Abs 2, 6 lit. b), 16, 22 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 77/2022

Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 77/2022

Zutreffendes ist angekreuzt !

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die mündliche Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wolfsberg, Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal und der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg sowie
- elektronisch unter <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Wolfsberg/Amtstafel>

kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren Beteiligte, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben ihre Stellung als Partei. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen zu erheben.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mario Gruber

Anschlag am: 13. MRZ. 2023

Abnahme am: 30. MRZ. 2023